



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28  
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.581/3-DSR/86

Stellungnahme des Datenschutz-  
rates zum Entwurf einer Ände-  
rung des Tierversuchsgesetzes

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	11 - GE 9 86
Datum:	30. APR. 1986
Verteilt	2 - MA 1000 Rosny

*A. Wurra*

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des  
Datenschutzrates zur Änderung des Tierversuchsgesetzes  
übermittelt.

Anlagen

25. April 1986  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
Dr. VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Seere*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 6615/2528, 2525  
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.581/3-DSR/86

Stellungnahme des Datenschutz-  
rates zum Entwurf einer Ände-  
rung des Tierversuchsgesetzes

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Der Datenschutzrat hat in seiner 42. Sitzung zu dem im  
Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf, do. Zl. 5436/3-7/86  
folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu § 8b Abs. 2:

Der Datenschutzrat regt an, in § 8b Abs. 2 klarzustellen, daß  
Übermittlungen aus dem Tierversuchsregister an andere Empfänger  
als an Bewilligungsbehörden nur durchgeführt werden dürfen,  
sofern die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des  
Betroffenen vorliegt.

Zu § 8b Abs. 3:

Der Datenschutzrat hat gegen die Führung der in dieser  
Bestimmung vorgesehenen Statistik insoferne Bedenken, als der  
statistische, das heißt nicht personenbezogener Charakter der  
erfaßten Daten insbesondere durch den Hinweis auf die  
"erteilten Bewilligungen" im zweiten Satz dieses Absatzes nicht  
gewährleistet ist. Gegen die in dieser Bestimmung vorgesehene

- 2 -

Statistik bestehen daher nur dann keine Einwendungen, wenn bei der Führung dieser Statistik der vom Bundesstatistikgesetz vorgeschriebene Standard an Aggregationsniveau gewährleistet ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

25. April 1986  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
Dr. VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Schere*